Vorgenanst, vorsündere vorstendige gebosene, und vorgelerte
Wolgeborn, Edle, Ehrentveste, ernuchtig, und wolweisen,
insonders gnedig gebiettende, auch hoch- und wolgeachten
Ehrenvesten Rathsherren!

Als vor etwas zwischen dem hochstiffts ordinarii gemeind
Ostfalden und dem Magno zu Ebersburgen ruhigen Wun,
Weyd, Trib, Tratt, Fischwasser, Brunnenstuben, und Holz-
ringerung im Holz der Altenburg genant, sich einiges
Irrung und Mißverstands zugetragen hatten, so
wurden anno 1532. mit beyderseitig obrigkeitl. ernstlichen,
und sonderlichen Befehlichen, und ein Ebenen
außgeschrieben, welche auf Montag nach St. Matthäus
des H: zwölff Botten Tag E: A: über obige Streitige puncta
decisive gestrafft, und diese Irrsahl mit Pein und
Straffe beyder seits tilgt, und die Partien sich darnach
gehalten haben: wornach also der nechsten Irrung oder
Frevel Peinen über den Altenburg de ao 1532. zu Grund
gehen:

Es nun hinc auf die zwischen gedachten Magno zu Ebersburg
oder Wallmerod dem löbl. Stifftal zu Hasselbach und dem
Ostfalden schon lange Jahr gewehrte Irrung und
Mißverstand des Holzes Altenburg von darinnen nacher
wachsen, wieder sie, nach jüngst Ihrer Churfürstl. Gn. zu Meintz
des Stiffts Ostfalden ertheilenden Befehl, und Holz ob Ebersburg
sich angemaßt, und alda Holz auch Holzgerechtigkeit
gebraucht haben, so sind alhier Herren Gesandten von
beyden Theilen gnugsam und obrigkeitlichen über
die streitige Puncten Correspondenz gepflogen, einige
schrifftliche einigemahlen, Deputirte und Rathmanschaft darzu

verordnet, und in ao 1587. von ihnen mit der Herrschaft Gründen Hülfs gütlen müssen, willen, und selbst zu nennen, der ihnen in gütlich- nachbarlicher handlung abgeredt, nuß gemacht, und in Empfig Eigenthum zugestellen abgetretten genommen, somit zu ihrer Endung Lenigen Hirte, und Gründ Hülfigen Zufriedenheit ein Solener Vertrag Sub Dato 21. Jan. Ao 1744. verfasset und mit Gründ Hülfig Herrschaft Insigel Corroborirt worden, in welchem gefolgt jede Herrschaft in ihres Holz ringerungen worden, und solcher in denen gepflogenen gütlichen Tagleistungen gewesen sey.

Ist zu dem Titulo Solenis et antiquae Englobirte possession dieses Holzschlages Ordnung Schneidung ist von löbl. Stiftsal zu Verschaffung in Anno 1744. dann und Candestine Inrbirt, ein Buch Holz in Ettenberg per ungefehr 200. Stamm gefällt, und wieder alle Holz Ordnung schon in dem Hauen 3 Stämme zu wenig gehabt und Land abgeführt, somit denen Ordnung Schneidungen zu Verschulden ein übers gewesen Stamm zugefügt worden.

Wieder diese unbefugte und Candestine Incubation hat zwar mein H. Vorfahrer am Gericht Schuldigen gemelden etwas Eingewendet Solenissime protestirt, die Ausgefüllung des weggehauenen Holzes verlangt, rügschein Verlangt, und ungewonnen, aber nicht Einfachen wegen Hyperbolen zugen Lappenen ungefähr Lichtbuchen, Abänderung des Hauens, und abgang weiser Holz Stamm nicht zugemessen worden, von wo aber fast aus abgang Nöthiger Information ex actis, Rödlen und langen abwesenheit und Endung Vorgefallenen geschäften ohngemessen dieses Verschuldigen Entreiben, und aufsehen nichts schuldig Vorgenommen werden können, nichts des geschehen und wieder sein Eigen geblieben: und als Verbleibt es bey dato factum.

dass Löbl. Stiftsal zum B. gricht zu geschehen will zwar dies so jenigen- Einbildigen- und denen Solennesten Vertrag Entgegen Einspruch, und Vorgestellt nicht nimmer Examinirte Vertrag dato 9. Jan. Martz 1744. zwischen H. Eintragen Pulver Holz Gewerken in nahmen Obgesagt Stiftsal und Johann Pulver damaligen Einsgewerkern zu Verfertigen Empfohlen;

allein von wegen obgesagte verwerfung dieser Examinirte Vertrag sey, weilen Herr Hofr. und wohl gelahrte Herr sonderen hochgeschätzt, auch hoch- und Wohl gelahrte Herren nach dero Eingenommenen gewonnen einsicht noch nirgend Von selbsten verlohren, man dieselbe in übergebung zu zeigen Verbleiben werden, wie dieser Examinirte Vertrag Sine Causae Cognitione nur von 2. privat Personen aufgesetzt, mit einem Hofrichter Obrigkeit, und Herrschaft wegen, und Eingewilligung Errichtet, auch nur für den damaligen Holz-Schlag genommen, und von damahl in falso Supposito angenommen gewesen, da der gegenwärtig sich im 5. Hauen des Holzes am Ettenberg zum Vorauß zugesagt, welches aber die alten Vertragen Einmahlen nicht halten, und der hohen Ordnung als Schneidungen Herr sehr Nützen- in Obrigkeitlichen sachen Eigenden gütlichen, gründ, und Ordnungs wegen: als Löbl. Standt Stiftsal selbst den wegen ihrem Eingelösten Niemahls zu geben Vermag, weilen hierdurch die Schneidungen deteriorirt, und der Schneidungen auch abgang des Holz wegen Standt gesetzt würde, seiner übrigen praestanda zu praestiren.

Worauß von selbsten folgt, daß denen so Solen nachstehenden alten Vertragen als Instrumentis publicis durch ein privat accord nichts können derogirt, noch der hohen Ordnung suribus ohne wissen und willen dieser hohen Vasallen etwas praejudicirt werden, sondern der ao 1744.

1763.

Eingehauen Holtzgang alß actus Candestinus anzusehen, welcher die Catholischen Unsere Confession einiger maßen irritiren, Will mehr daß niedergehauene abgepfändte Holtz proturbatione zu stellen, und den schaden der gemeind Oathelden zu ersetzen sein:
Gleichwie nun Vorzeithen solche streitigkeiten jederzeit viel amicabili außgleichung worden, so zweifelt uns nit, Euer Hoch- und wohlgeboren, Meine Insonders hochgeehrte, auch hoch- und Wohlgeehrte Herren Nachbarn werden die sache gemeinschaftlich Richten, womit die Hochgemeind Oathelden in gleiche linie mit der Enhaz daß holtz sind schaden Empfindet, und hir daß zu Einsehen sind Holtzungs Rechte geschützet sein möge:
Mein Anbringen in der Meinung hochgemelten Herren Ehrgenommen gutmeinigkeit bitte ich so groß, daß an baldiger außgleichung dieß gegenseits Landes den Mündeth zerstreuel nit sein, mir dem Von dero Billichen gesinnung günstliche abzeigent, ich auch meiner Oathe einen gnehmigkeit ruhen nicht lassen werde, jederzeit mich schuldig zu bekräftigen, mich mehr Vorzügliche hochachtung und aller hochachtung strekte sein.

Euer Hoch- und wohlgeboren,
Meines Insonders hochgeehrte, auch hoch- und Wohlgeehrten Herren mehrbahrer.

Schönenwerd den 2. Jun
May 1763.

Ergebenster Diener
Friderich Berger Schultheiß

986.
Bargen.
1763.

59.

den 21ten May 1763.

Ehrenvogt zu Blumenfeld bringt abermahl auf die Fortsetzung
der zu Bissen und allhiesigen Pfahl und der Gemeind
Erhaltung gegen den Hof im Strasburgobwaldner
Differens, excipiendo abtheilungs Vertrag sage de
Vertrag de Ao 1744. als für Vannicanten
Grundsatz.

Herren Vorgesetzt, hoch- und wohl
Edel gebohrne und hochgelahrte, wohl
Ehrn, Edle, Ehrenveste, fürsichtig
und wohlweise Herren. — Burger
Meister und Rath löbl. Canton
Bern.

Mine gnädig
hochgebiethende, auch hoch- und wohlgn-
dige Herren Herren.

Ehrenvogt Blumenfeld.

7

1763